

**Von Ihro Königl. Mayt.
zu Schweden, &c. zum Pommerſchen
ESTAT verordnete GENERAL-
Staatshalter und Regierung.**



Solchemnach Sr. Hochgräf. Excellence, und der Königl. Regierung anwesende Herren Land- Stände von Ritterschafft und Städten geziemend zu erkennen gegeben, welchergestalt, ohngeachtet der wieder die Bettler mehrmahlen und besonders unterm 23. Julii 1725. und 8. Octobr. 1726. emanirte Verordnungen diese Province anjeko wiederumb von Bettlern äußerst belästiget, und hiesige Landes-Einwohner dadurch aufs empfindlichste mitgenommen wurden: Und dannenhero angelegentlichst gebethen, die Vorkehrung zu thun, daß vorgedachte Edicte renoviret und die hier herumstreichende frembde Bettler, in einer gewissen Zeit das Land zu räumen, die Einheimischen aber nach ihren Dörtern, wohin sie eigentlich gehören, sich zu begeben, angewiesen werden möchten; Solchemnach haben Seine Hochgräf. Excellence und die Königl. Regierung nicht nur zuorderst obmentionirte wieder die Bettler publicirte Patente hiedurch gleich als ob dieselbe wörtlich alhier inseriret wären, renoviret, und danechst

1.
Allen und jeden frembden Bettlern, Zigeunern, Colleen-Sammlern, vagirenden Handwercks-Gesellen und andern die Landes-Einwohner anlauffenden Gesindel hiemit anbefeh.

befehlen wollen, sich gegen den 15. Februarii des bevorstehenden 1746. Jahres aus diesen Landen und dessen Grenzen zu begeben, und fortan sich nirgend alhier weiter betreten zu lassen, bey Unterbleibung dessen aber zu gewärtigen, daß die so nachhero, es sey an was Orten es wolle, angetroffen werden, fest genommen, und durch den Scharfrichter auf den Grenzen ausgestrichen, gebrandmarcket und ausgebracht, auch allenfalls und insonderheit diejenigen, welche einmahl ausgewiesen und sich darinnen nochmahls wieder finden lassen, mit Einschmiedung in der Karre angesehen und bestraffet werden sollen. Welche Straffe denn auch denen hier im Lande zu Hause gehörigen Bettlern angekündigt wird, daferne sie nicht in der gesetzten Zeit nach derjenigen Stadt, oder dem Dorffe, wohin sie gehören, sich begeben und daselbst ihre Versorgung, welche die Obrigkeiten und Herrschafften, wenn sie Schwachheit oder Gebrächlichkeit halber nichts verdienen können, zu veranstalten haben, erwarten.

2.

Damit aber dieses soviel nachdrücklicher zu Werck gerichtet werde; Sollen gegen solcher Zeit, denen vorhin gemachten Anordnungen gemäß von denen Verwandten eines jeglichen Districts, inclusive der Königlichen Aempter und Städtischen Landereyen bey 100. Rthlr. Fiscalischer Straffe gewisse Districts und Aempter Ausreiter bestellet werden, welchen hiemit anbefohlen wird, auf die fremden und einheimischen Bettler genaue Acht zu haben, ob und wo selbige auf Heer- und Land-Strassen, Wirts-Häusern, Krügen, oder verdächtigen Oertern anzutreffen, fleißig auszuforschen, und wenn nach obangedeuteten Räumungs-Termin sich jemand derselben finden läßt, denselben anzugreifen, die Einheimischen zu denen Städten und Orten, wohin sie gehören, zu gebührender Examination und Versorgung, oder zu wohlverdienten Bestraffung abzuliefern, die Fremden aber in der nächst belegenen Grenz-Stadt bey dem Magistrat abzuliefern, alsdann derselbe die Anstalt machen wird, daß an demjenigen, so wieder das ergangene Verboth, sich im Lande gefunden hat, die ernandte Straffe vollzogen werden möge, gestalt der Magistrat derer Unkosten halber, so theils des Unterhalts, theils der Execution wegen erfordert werden, nach derer Herren Stände Belieben, auf übergebene und verificirte Rechnungen, aus gemeinen Landes-Mitteln

sehn indemnifiret werden soll. Wannhero denn und damit die Districts- und Amts-Reuter, soviel mehr ihre Obliegenheit zu verrichten angehalten werden mögen, sollen sie täglich die Land-Strassen, kleinen Städte, Flecken und Land-Krüge bereiten, und aller Orten, wo sie kommen, von der Obrigkeit und Herrschafft des Ortes, daß sie daselbst gewesen, Bescheinigung verlangen, und wöchentlich Commissario des Districts, mittelst Vorzeigung solcher Atteste von ihren Verrichtungen rapportiren, bey Verabsäumung dessen aber, und wenn sich auch finden sollte, daß ein Districts- oder Amts-Reuter mit denen Bettlern auf einigerley Artz conniviret hätte, derselbe nicht nur sofort cassiret, sondern noch überdehm mit Küßten gestraffet werden soll: Wann aber etwa bey Arretirung derer Bettler der Districts- oder Amts-Reuter einiger Hülffe bedürfftig seyn sollte, hat er dieselbe entweder von der nächsten Garnison, oder Postirung, oder wann solche zu weit entlegen, von der Obrigkeit des Ortes zu suchen, da ihm denn dieselbe unweigerlich, wiederfahren soll; Und gleich wie nirgend, weder auf dem Lande, noch in Städten einiges Bettel-Gesinde geduldet, sondern die Fremden ohne allen Unterscheid aus dem Lande geschaffet, die Einheimischen aber an den Orten, wohin sie gehören, versorget werden sollen; Als wird auch gegen diejenigen, welche dergleichen Bettler zu hegen und zu hausen sich unterfangen, mit unausbleiblicher Straffe, nach Disposition voriger Patente, verfahren werden.

3.

Sollen zwar die seit einigen Jahren, an preßhafte und unvermögene Leute und theils abgedanckte Soldaten ertheilte und renovirte Bettel-Pässe annoch ferner für gültig geachtet werden, weilen aber grosser Mißbrauch damit getrieben wird, und entweder die Weiber und Kinder solcher verpalsten Bettler sich dieser Pässe bedienen, oder auch andere, auf welchen die Pässe nicht gestellet seyn, damit herum lauffen; So soll dergleichen keines weges geduldet, und wann Districts- oder Amts-Reuter befinden, daß Weiber und Kinder eines verpalsten Bettlers sich der Bettel-Brieffe gebrauchen sollten, sie sofort selbige wegnehmen, und bey dem Districts-Commissario einliefern, welcher sie alhier, zu sofortiger Cassation einschicken wird, es wäre denn, daß der Mann Kranckheits halber nicht selbst mit dem Paß herum gehen könnte, und solches von der Obrigkeit eines jeden Ortes, oder in deren

deren Abwesenheit von derselben Inspectoren oder Verwal-
tern aussetzet würde.

4.
Haben die auf den Postirungen Commandirende, dahin zu
sehen, daß kein Bettler, oder sonst der Betteley verdächti-
gez Gesind sich herein schleiche, sondern, wenn sich derglei-
chen auf den Pässen einfinden, sie sofort zurück zu weisen,
und unter keinerley Vorwand herein zu statten, als welches
denn auch die Febr-Leute und Fischer und andere an der
Gränzen wohnende zu beobachten, und auf keinerley Arth
solches Gesindel ins Land zu bringen, oder ihnen dazu ei-
nigen Vorschub zu thun haben, so lieb ihnen ist exemplari-
scher Straffe zu entgehen: Wornach sich alle und jede der
Gebühr nach gehorsamlich zu richten haben. Urkundlich
der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürge-
druckten General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben Stral-
sund, den 13. Decembr, 1745.



J. A. Meyerfeldt.

M. v. Neugebauer. T. v. Altkowström. C. H. v. Bohlen. B. E. v. Horn.
H. E. v. Olthof.